



Urteil vom 8. Oktober 2026 Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stefan Heimgartner, Vorsitz
Martin Stupf und Fiona Krummenacher
Gerichtsschreiberin Elena Inhelder

Parteien

Bundesanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwältin des
Bundes Sabrina Beyeler

gegen

A., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Daniel Gräni-
cher

Gegenstand

Qualifizierter politischer Nachrichtendienst sowie vorsätz-
liche Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung
im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen
und Ausländer und über die Integration (AIG)

Die Strafkammer erkennt:

1. A. wird freigesprochen vom Vorwurf des qualifizierten politischen Nachrichtendienstes gemäss Art. 272 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB.
2. A. wird schuldig gesprochen der vorsätzlichen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG.
3. A. wird im Zusatz zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 13. Dezember 2024 bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 70.--, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Die ausgestandene Haft von 1 Tag wird auf die Strafe angerechnet.

4. Das beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung Note 8 (Asservat-ID. 29520) wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vernichtet.
5. A. wird keine Genugtuung ausgerichtet.
6. Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 32'245.70 (Vorverfahren Gebühr: Fr. 15'000.--, auferlegbare Auslagen: Fr. 15'245.70; Gerichtsgebühr: Fr. 2'000.--) werden A. in reduziertem Umfang von Fr. 1'200.-- auferlegt.

Die übrigen Verfahrenskosten trägt die Eidgenossenschaft.

7.

7.1. Rechtsanwalt Daniel Gränicher wird für die amtliche Verteidigung von A. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 31'756.75 (inkl. MWST) entschädigt, unter Anrechnung ausgerichteter Akontozahlungen.

7.2. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seiner amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 952.70 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Zustellung im Dispositiv an:

- Bundesanwaltschaft, Frau Sabrina Beyeler, Staatsanwältin des Bundes (Gerichtsurkunde)
- Herrn Rechtsanwalt Daniel Gränicher, Verteidiger von A. (Beschuldigter) (Gerichtsurkunde)
- Migrationsamt des Kantons Bern (Einschreiben)
- Nachrichtendienst des Bundes (Einschreiben)

Zustellung in vollständiger schriftlicher Ausfertigung an:

- Bundesanwaltschaft, Frau Sabrina Beyeler, Staatsanwältin des Bundes (Gerichtsurkunde)
- Herrn Rechtsanwalt Daniel Gränicher, Verteidiger von A. (Beschuldigter) (Gerichtsurkunde)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug (zum Vollzug gemäss Art. 75 StBOG)
 - Migrationsamt des Kantons Bern (gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE)
 - Nachrichtendienst des Bundes (gemäss Art. 68 StBOG)
-

Rechtsmittelbelehrung**Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts**

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide und gegen selbstständige Einziehungsentscheide kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Rechtsmittel der amtlichen Verteidigung

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Rechtsbelehrung über die Bedeutung und die Folgen der bedingten Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB)

Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung des Strafurteils zu laufen, das vollstreckbar wird (Art. 44 Abs. 4 StGB).

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB).

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 StGB).

Versand: 14. Oktober 2026